



Deutsche
Glasfaser

Absichtserklärung

zwischen der

XXX (Stadt/Gemeinde)

xxx (Straße)

vertreten durch

den Bürgermeister/in xxx

nachfolgend benannt als: „Kommune“

und

Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH

Ostlandstraße 5, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführer

Joan F. Nieuwenhuis und Lambertus M. Meijerink

sowie

Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH

Ostlandstraße 5, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführer

Joan F. Nieuwenhuis und Lambertus M. Meijerink

nachfolgend gemeinsam benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Die Gemeinde und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „Partei“ und gemeinsam benannt als „Parteien“.

Vorbemerkung

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, unter den im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen auf dem Kommunalgebiet innerhalb eines Ausbaugebiets ein flächendeckendes Glasfasernetz auf eigene Kosten sukzessiv auszubauen und zu nutzen. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1: Ausbaugebiet**, die Bestandteil zu dieser Erklärung genommenen Plan definiert.

Deutsche Glasfaser hat ein grundsätzliches Interesse daran, das Glasfasernetz auf dem gesamten Kommunalgebiet auszubauen. Die Entscheidung, in welchem Umfang der Ausbau des Glasfasernetzes erfolgt, beruht insbesondere auf wirtschaftlichen und strategischen Überlegungen/Aspekten, die Deutsche Glasfaser aufgrund ihrer Stellung als privater Investor, der das wirtschaftliche Risiko alleine trägt, ausschließlich und fortwährend selbst trifft.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Ausbau des Glasfasernetzes auf dem Kommunalgebiet treffen die Parteien nachstehende Vereinbarungen:

1. Übertragung von Wegerechten

Die Kommune wird Deutsche Glasfaser eine unentgeltliche Nutzung seiner Verkehrswege auf der Grundlage der §§ 68 ff. TKG für den Ausbau und die Nutzung des Glasfasernetzes nebst der erforderlichen Zuführungsstrecken (Stichwort Backbone-Anbindung) gestatten. Diese Gestattung hängt von der Übertragung von Wegerechten durch die Bundesnetzagentur auf Deutsche Glasfaser gemäß § 69 TKG ab.

Die bundesweiten Wegerechte für Deutsche Glasfaser werden zum Zeitpunkt des Ausbaubeginns der Kommune nachgewiesen.

2. Nachfragebündelung

Deutsche Glasfaser wird im Rahmen einer Nachfragebündelung die Akzeptanz der betroffenen Anschlussinhaber abfragen. Im Rahmen der Nachfragebündelung stellt Deutsche Glasfaser und/oder der jeweilige Diensteanbieter sicher, dass den betroffenen Anschlussinhabern alle erforderlichen Informationen über die Ausbaumaßnahme, die technischen Details und den Umfang und die Preisgestaltung der Glasfaserprodukte frühzeitig und ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Deutsche Glasfaser wird neben Werbemaßnahmen insbesondere Informationsveranstaltungen durchführen, bei der der Ausbau des Glasfasernetzes im Ausbaugebiet umfassend dargestellt wird und an deren Ende die betroffenen Anschlussinhaber einen Dienstvertrag über ein Glasfaserprodukt des jeweiligen Diensteanbieters abschließen können.

Der Abschluss einer ausreichenden Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte zwischen Diensteanbietern und Privat- und/oder Geschäftskunden (in der Regel 40% der Haushalte) im jeweiligen Ausbaugebiet während der Nachfragebündelung hat die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus zu gewährleisten.

Deutsche Glasfaser wird eine Nachfragebündelung im Ausbaugebiet im Zeitraum XXX durchführen. Die Kommune sagt eine Unterstützung bei der Nachfragebündelung zu.

3. Abschluss eines Kooperationsvertrages

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Parteien.

Die Parteien erklären, dass sie nach Durchführung einer erfolgreichen Nachfragebündelung einen solchen Kooperationsvertrag auf Basis eines von Deutsche Glasfaser erarbeiteten Vertragsmusters, das als **Anlage 2** beigefügt ist, abschließen werden.

Ziel dieses Kooperationsvertrages ist, die bereits durch das TKG begründete Rechtsbeziehung auszugestalten und den Kooperationsgedanken zwischen Kommune und Deut-

sche Glasfaser zu unterstreichen. Er ist gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Das Glasfasernetz wird von Deutsche Glasfasernetz Entwicklung GmbH nur zeitlich befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck auf den das Glasfasernetz umgebenden Immobilien ausgebaut und wird damit kein wesentlicher Bestandteil dieser Immobilien im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB; das ist auch der erklärte Wille der Parteien.

Die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH wird damit Alleineigentümerin des Glasfasernetzes und ausschließlich allein zu dessen Nutzung berechtigt.

Schlussbestimmungen

1. Die Absichtserklärung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrages.
2. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Absichtserklärung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Absichtserklärung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Auf diese Absichtserklärung findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Borken.
5. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Absichtserklärung.

Ort, Datum

Für xxx

Bürgermeister/in

Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH

Joan F. Nieuwenhuis, Lambertus M. Meijerink

Für Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH

Joan F. Nieuwenhuis, Lambertus M. Meijerink

